

Artikel 1

Es ist erforderlich, die Rolle der Öffentlichkeit im Kampf gegen Verletzungen der sowjetischen Gesetzlichkeit und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu erhöhen und die Tätigkeit der freiwilligen Volksmiliz, der Kameradschaftsgerichte, der gesellschaftlichen Inspektionen und der anderen aus eigener Initiative tätig werdenden Organe, die dazu berufen sind, neben den staatlichen Institutionen Verbrechen und andere Verletzungen der Gesetze und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu verhüten und zu unterbinden, in jeder Hinsicht zu verstärken.

Jeder Sowjetbürger hat nicht nur selbst die Gesetze zu befolgen, die Arbeitsdisziplin zu wahren, das staatliche und gesellschaftliche Eigentum zu hüten und zu festigen sowie die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens einzuhalten, sondern er hat das auch von den anderen Bürgern zu fordern und aktiv gegen alle gesellschaftswidrigen Handlungen zu kämpfen. Die Öffentlichkeit muß die örtlichen Sowjets der Deputierten der Werktätigen, die Gerichte, die Organe der Staatsanwaltschaft und der Miliz in ihrem Kampf gegen Verletzungen der sowjetischen Gesetzlichkeit und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens ständig unterstützen.

Artikel 2

Es ist eine wichtige Aufgabe der örtlichen Sowjets der Deputierten der Werktätigen, der Gewerkschaftsorganisationen und der anderen gesellschaftlichen Organisationen, der Kollektive der Werktätigen, der Organe für Volksbildung, Kultur, Gesundheitswesen und Sozialversicherung, der Gerichts- und Staatsanwaltschaftsorgane sowie der Organe des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Aufsichtlosigkeit und der Rechtsverletzungen der Minderjährigen auf der Grundlage der gründlichen Verbesserung der Vorbeugungs- und Erziehungsarbeit, der breiten Heranziehung der Werktätigen zu dieser Arbeit sowie der Erhöhung der Verantwortlichkeit der Eltern und aller Bürger für die Erziehung der Kinder zu verstärken.

Artikel 3

Im Interesse der Verhütung von Rechtsverletzungen und Vergehen, die der Gesellschaft schaden, der Erziehung der Bürger auf dem Wege der Überzeugung und durch die Einwirkung der Gesellschaft sowie im Interesse der Schaffung einer Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber allen gesellschaftswidrigen Handlungen muß die Rolle der Kameradschaftsgerichte erhöht werden.

Kameradschaftsgerichte sind zu bilden in den Betrieben, Institutionen, Organisationen, an den Hoch- und Fachschulen, in den Sowjetwirtschaften, Kollektivwirtschaften, Handwerker-Genossenschaften, bei den Dorf- und Siedlungs-Sowjets der Deputierten der Werktätigen, bei den Wohnungsverwaltungen, den Hausverwaltungen und den Straßenkomitees.

Die Kameradschaftsgerichte sind gewählte gesellschaftliche Organe, die dazu berufen sind, die Erziehung der Bürger zur kommunistischen Einstellung zur Arbeit und zum sozialistischen Eigentum, zur Beachtung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens und zur Achtung der Würde und Ehre der Bürger aktiv zu unterstützen.

Die Leitung der Kameradschaftsgerichte in den Betrieben, Institutionen und Organisationen obliegt den Gewerkschaftsorganen, und die Leitung aller übrigen Kameradschaftsgerichte obliegt den Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets der Deputierten der Werktätigen. Die Volksgerichte sind verpflichtet, den Kameradschaftsgerichten in ihrer Tätigkeit die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu erweisen.

Die „Rahmenverordnung über die Kameradschaftsgerichte“ ist zu bestätigen. Die Obersten Sowjets der Unionsrepubliken werden beauftragt, auf der Grundlage dieser Verordnung Bestimmungen über die Kameradschaftsgerichte herauszugeben und in Kraft zu setzen.

Artikel 4

Den Kameradschaftsgerichten ist das Recht einzuräumen, in Übereinstimmung mit den ihnen obliegenden Aufgaben Sachen zu verhandeln, die Rechtsverletzungen und andere Abweichungen von den Normen des gesellschaftlichen Verhaltens betreffen, wenn der Schuldige dem Charakter der Handlung und seiner Persönlichkeit nach durch Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung erzogen werden kann.

Den Kameradschaftsgerichten ist insbesondere die Verhandlung folgender Sachen zu übertragen:

1. Verletzungen der Arbeitsdisziplin und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens;

2. erstmalig begangene geringfügige Spekulationen, geringfügige Entwendungen von staatlichem oder gesellschaftlichem Eigentum, geringfügiges Rowdytum, Beleidigungen, Zufügung von Schlägen, Herstellung von Hausbranntwein und anderer geistiger Getränke ohne die Absicht, diese zu veräußern, sowie andere Verstöße, die in den Bestimmungen über die Kameradschaftsgerichte vorgesehen sind;

3. Verbrechen, die keine große Gesellschaftsgefährlichkeit besitzen und zum ersten Mal begangen worden sind, wenn nach der Auffassung des Gerichts, des Staatsanwalts, der Untersuchungsorgane oder der Miliz und anderer Ermittlungsorgane die Verhandlung der betreffenden Sache dem Kameradschaftsgericht übertragen werden kann;

4. Vermögensstreitigkeiten der Bürger, die in den Bestimmungen über die Kameradschaftsgerichte vorgesehen sind.

Gelangt das Kameradschaftsgericht bei der Verhandlung einer Sache zu der Überzeugung, daß es erforderlich ist, den Rechtsverletzer verwaltungsrechtlich oder strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, so leitet das Kameradschaftsgericht die Sache an das jeweils zuständige Verwaltungsorgan, an die Miliz, den Staatsanwalt oder das Gericht weiter.

Artikel 5

Dem Gericht, dem Staatsanwalt sowie den Untersuchungsorganen, der Miliz und anderen Ermittlungsorganen ist das Recht zu gewähren, bei Vorliegen von Anträgen von gesellschaftlichen Organisationen oder von Kollektiven der Werktätigen im Einvernehmen mit dem Staatsanwalt das Strafverfahren gegen Personen einzustellen, die Verbrechen begangen haben, welche keine große Gesellschaftsgefährlichkeit besitzen, wenn die Schuldigen offen bereut haben, und den gesellschaftlichen Organisationen oder den Kollektiven, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, die Bürgschaft für die Umerziehung und Besserung dieser Personen zu übertragen.

Über die Anträge auf Übertragung der Bürgschaft beschließen nur die allgemeinen Versammlungen der gesellschaftlichen Organisationen oder der Kollektive der Werktätigen.

Ist derjenige, für den die Übernahme der Bürgschaft beantragt wird, der Meinung, daß er nicht schuldig ist, und besteht er darauf, daß die Sache auf gerichtlichem Wege entschieden wird, dann ist eine Einstellung des Verfahrens auf Grund der oben genannten Umstände nicht zulässig.

Artikel 6

Die Übergabe der Sache an das Kameradschaftsgericht bzw. die Übernahme der Bürgschaft für den Schuldigen befreit diesen nicht von der Pflicht, den durch ihn verursachten materiellen Schaden den staatlichen oder gesellschaftlichen Organisationen oder den Bürgern auf dem gesetzlich festgelegten Wege zu ersetzen.

Artikel 7

Eine Bürgschaft darf nicht für eine Person übernommen werden, die ein schweres Verbrechen begangen hat, sowie für eine Person, die zum zweiten Mal ein vorsätzliches Verbrechen begangen hat, wenn sie für das früher begangene Verbrechen verurteilt wurde und die Vorstrafe weder vorfristig noch auf dem gesetzlich festgelegten Wege gelöscht worden ist.